

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Bad Vilbel / Karben e. V.

Satzung

beschlossen am 20. April 2023

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main
unter der Geschäftsnummer VR 13131

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Bad Vilbel / Karben e. V., abgekürzt ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. Der Verein ist zuständig für die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. (abgekürzt ADFC e. V.) in den Städten Bad Vilbel und Karben.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eine Gliederung des ADFC e. V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Hessen e. V. (abgekürzt ADFC Hessen e. V.), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Jugendhilfe und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein

- a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer fördert, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrads sorgt und
- b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern als Verkehrsmittel und Sportgerät berät und unterstützt.

Die Aufgaben des Vereins sind demgemäß insbesondere

- a) die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes;
- b) die Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrads am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten zum Zweck der Unfallverhütung und des Umweltschutzes;
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen;
- d) die Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen;
- e) die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen zur verstärkten Integration des Fahrrads in den öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel, wobei die praktische Umsetzung durch Dritte mit (beratender) Unterstützung des ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. erfolgt;
- f) die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit;
- g) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder;
- h) die Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen, auch mit dem Ziel der Gesundheitsförderung;

- i) die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen, insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit, Migrationsberatung und Beratung älterer Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen für die satzungsmäßige Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder können auch in anderen Kommunen, Kreisen und kreisfreien Städten beheimatet sein.
5. Die Mitglieder des ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. sind zugleich Mitglieder des ADFC Hessen e. V. und des ADFC e. V. Die Mitglieder des ADFC e. V., die ihren Wohnsitz in Bad Vilbel oder Karben haben oder auf ihren ausdrücklichen Wunsch dem ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. angehören, sind Mitglieder des ADFC Bad Vilbel / Karben e. V.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer in Bad Vilbel oder Karben ansässigen Person beginnt mit ihrer Aufnahme in den ADFC e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC e. V. im ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. mit der Mitteilung seines Umzugs nach Bad Vilbel oder Karben oder mit seiner wunschgemäßen Zuordnung zum ADFC Bad Vilbel / Karben e. V.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC e. V. oder mit der Mitteilung des Wegzugs des Mitglieds aus Bad Vilbel oder Karben oder mit der wunschgemäßen Zuordnung des Mitglieds zu einer anderen Gliederung des ADFC e. V.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des ADFC e. V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Volljährigkeit Voraussetzung.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter haben das aktive Wahlrecht.
3. Fördermitglieder haben einen Sitz, jedoch keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag gemäß den Beschlüssen des ADFC e. V. pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Frauen und Männer sollen in den Gremien in einem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein, das dem für die Gesamtheit der Mitglieder des Ortsverbands geltenden entspricht.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer;
 - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Beschlussfassung über den Haushalt;
 - d) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen bzw. -prüfer;
 - e) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V.
3. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie findet außerdem statt, wenn 5 Prozent oder mehr der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Sie wird auf Beschluss des Vorstands von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (per Brief oder E-Mail) zusammen mit der Tagesordnung und der Angabe einer Frist für die Einreichung von Anträgen einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung auch im Wege der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, oder als gemischte Versammlung aus am Versammlungsort Anwesenden und weiteren, im Weg der elektronischen Kommunikation Teilnehmenden durchgeführt werden.

4. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt drei Wochen. Verspätete Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind in Textform (per Brief oder E-Mail) einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Sitzungspräsidium. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks können nur einstimmig beschlossen werden; die Zustimmung der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss in Textform (per Brief oder E-Mail) erfolgen.
6. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen die Fördermitglieder. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebe-

nen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

8. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Art der Abstimmung legt das Präsidium fest. Auf Antrag von mindestens einer der anwesenden stimmberechtigten Personen erfolgt sie nicht offen, sondern geheim.
9. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied des Sitzungspräsidiums sowie der Person, die das Protokoll geführt hat, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Er besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Kassenwartin bzw. dem Kassenswart, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, können die übrigen Mitglieder des Vorstands eine kommissarische Vertretung benennen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert. Die Benennung muss einstimmig erfolgen.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt gemäß § 26, Abs. 2 BGB sind alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer.
5. Der Vorstand kann nur im Rahmen des Vereinsvermögens tätig werden.
6. Der Vorstand kann zur Bewältigung der laufenden Geschäfte besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter benennen und diesen Aufgaben und Vollmachten für die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche übertragen.
7. Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung eines Mitglieds des Vorstands zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Im Fall von Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich, online oder im Weg der Abstimmung via E-Mail fassen. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
8. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Eine Einladung an die Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

§ 10 Kassenprüferinnen bzw. -prüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. -prüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortlichen Funktionen im ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung

mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. an den ADFC Hessen e. V. Besteht auch dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Auflösungsversammlung zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft in Bad Vilbel oder Karben. Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Bad Vilbel / Karben e. V. ist dem ADFC Hessen e. V. und dem ADFC e. V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus den §§ 1 bis 12.